

Arzneimittel

Bundessozialgericht bestätigt Mischpreisbildung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Mischpreisbildung bei der Verhandlung von Arzneimittelpreisen in zwei Urteilen (Az.: B 3 KR 20/17 R, B 3 KR 21/17 R) für rechtmäßig erklärt und damit eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg aus dem vergangenen Jahr aufgehoben. Das LSG hatte geurteilt, Preise für Arzneimittel, deren Zusatznutzen sich nicht auf alle Patienten bezieht, seien nicht wirtschaftlich. Dies sah der 3. Senat des BSG anders. Gegen die Bildung eines Mischpreises bestünden „keine durchgreifenden allgemeinen rechtlichen Bedenken“. Nach dem Arzneimittelpreisrecht gelte für ein Arzneimittel grundsätzlich nur „ein“ Preis und daran anknüpfend auch nur ein festzulegender, von den Krankenkassen zugunsten des betroffenen pharmazeutischen Unternehmens zu leistender Erstattungsbetrag. Bei einer am Zusatznutzen orientierten Kalkulation sei daher die Bildung eines Mischpreises unerlässlich, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in einem Beschluss zur frühen Nutzenbewertung den Zusatznutzen oder die zweckmäßige Vergleichstherapie für unterschiedliche Patientengruppen verschieden bewertet habe. In Bezug auf die Regressgefahr



Für ein Arzneimittel gelte grundsätzlich nur ein Preis, sagen die Richter des Bundessozialgerichts.

Foto: dpa

für Ärzte äußerte sich das Gericht nicht. Dass Vertragsärzte im Einzelfall das bei gleichem medizinischen Nutzen wirtschaftlichste Arzneimittel zu verordnen hätten, bleibe von der Mischpreisbildung grundsätzlich unberührt. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat weitere

Klärungen angemahnt, um Ärzte vor Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu schützen. Es bedürfe nach wie vor der eindeutigen und rechtssicheren Feststellung, dass die Verordnung von Arzneimitteln mit Mischpreisen grundsätzlich als wirtschaftlich anerkannt werde. **may/fos**

Zahl der Woche

100 000

Menschen haben in den vergangenen zwei Monaten das neue Bayerische Landespflegegeld beantragt. Anspruch auf 1 000 Euro jährlich haben Pflegebedürftige mit Hauptwohnsitz in Bayern und mindestens Pflegegrad 2.

Implantateregister

Bundesgesundheitsministerium kündigt Gesetz an



Für die Daten zu Implantaten soll es eine zentrale Sammelstelle geben.

Die Bundesregierung will in der zweiten Jahreshälfte einen Referentenentwurf für ein Implantateregister-Gesetz vorlegen. Das geht aus einer Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) auf eine Kleine Anfrage der FDP hervor. Zweck des Registers sei es, Sicherheit und Qualität der Implantate und der medizinischen Versorgung für gesetzlich und privat Versicherte zu verbessern. Als zentrale Datensammelstelle ist das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ange-

dacht. Wie die Regierung betont, sind erste Vorbereitungen für das Implantateregister beim DIMDI erfolgt. Dafür seien rund 140 000 Euro aufgewendet worden. Zu den jährlichen Betriebskosten für das Register wollte sich das Ministerium nicht äußern. Es verwies auf den Referentenentwurf. Das Implantateregister soll im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren den Betrieb aufnehmen. Das Vorhaben war im Koalitionsvertrag der vergangenen Regierung vorgesehen, wurde aber nicht umgesetzt. **may**

Foto: picture alliance